

Amtliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 87.

Samstag, den 20. Juli.

1901.

Das von uns unterm 1. März 1897 ausgefertigte und am 30. Juni 1898 von unserer Hauptkasse für Anna Dmeier in Wiesbaden ausgestellte Sparkassenbuch Lit. A. Serie II No. 183,015 mit einem Guthaben von 112 M. 30 Pf. ist abhanden gekommen.

Der Besitzer desselben und Jeder, der Ansprüche aus demselben zu haben vermeint, wird aufgefordert, seine Rechte bis zum 30. Oktober 1901 dahier geltend zu machen, da sonst nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung erfolgen wird.

Wiesbaden, den 17. Juli 1901.
Direction der Nass. Landesbank.
Reusch.

Die von uns unterm 1. Februar 1898 und 1. Januar 1900 ausgefertigten und am 30. August 1898 und 13. November 1900 von unserer Hauptkasse für Johanne Wilhelmi in Wehen und Friedrich Oberländer in Wiesbaden ausgestellten Sparkassenbücher Lit. A. Serie II No. 215,209 und 243,927 mit Guthaben von 193 M. 89 Pf. und 147 M. 27 Pf. sind abhanden gekommen.

Der Besitzer derselben und Jeder, der Ansprüche aus denselben zu haben vermeint, wird aufgefordert, seine Rechte bis zum 30. Oktober 1901 dahier geltend zu machen, da sonst nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung erfolgen wird.

Wiesbaden, den 17. Juli 1901.
Direction der Nass. Landesbank.
Reusch.

Bekanntmachung.

Betreffend: Den Verkehr auf der Stroßenbrücke über den Rhein bei Mainz während der Ausführung von Wasserarbeiten daselbst.

Wegen Umpflasterung der Fahrbahn auf oben genannter Brücke wird es vom 12. Juli d. J. an auf die Dauer von etwa 3 Monaten notwendig, den Verkehr auf einer Brückenöffnung auf der linken Fahrbahnseite für Fußgänger und jeden Art zu sperren. Soweit erforderlich muß auch der Fußgängerweg, längs dessen gearbeitet wird, abgsperrt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Brücke während der Wasserarbeiten werden deshalb nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Der Fußgängerverkehr auf den eingegrenzten Fahrbahnstreifen darf immer nur nach einer Fahrtrichtung hin stattfinden.

Au den Enden dieser Strecken sind runde Scheiben aufgestellt, welche die Sperrung, bezw. die Freigabe der Strecken folgendermaßen anzeigen:

Am Tage: Bei Sichtbarwerden einer roten Scheibe mit der Aufschrift „Halt!“ haben sämtliche Fußgänger vor der Scheibe zu halten und dürfen erst dann in die eingegrenzte Fahrbahnstrecke einfahren, bis die aus der entgegengesetzten Richtung kommenden Fußgänger die Strecke passiert haben und die rote Scheibe in eine zur Brückenachse parallele Richtung gedreht ist.

Bei Nacht tritt an Stelle der roten Scheibe eine Laterne mit grünem Licht. Die Einfahrt in die eingegrenzte Strecke darf erst stattfinden, wenn die Laterne weißes Licht zeigt.

2. Zur Verhütung von Unfällen und Beschädigungen der Brücke und der Arbeiten darf auf den eingegrenzten Fahrbahnstreifen stets nur ein Schritt gefahren werden, und ist seitens der Führer der Fußgänger die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit zu beobachten. Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Brücke aufgestellten Beamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

3. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird auf Grund des § 366 Riff. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. Auch ist für jeden durch Unachtsamkeit an den Arbeiten, der Brücke oder den dort lagernden Materialien verursachten Schaden der Führer des betr. Fußgänger haftbar.

Mainz, den 3. Juli 1901.
Großherzogliches Kreisamt Mainz.
J. A. Dr. Steeg.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 12. Juli 1901.
Der Polizei-Präsident. J. A. Rumpff.

Bekanntmachung.

Der Weg in der Gewann „Auf der Bahn“ No. 9037 des Lagerbuchs zwischen den Grundstücken Lagerbuchs No. 5020 und 5021, soll eingezogen werden. Dies wird gemäß § 57 des Grundgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Antrage zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen gegen die Einziehung innerhalb einer mit dem 18. d. M. beginnenden Frist von vier Wochen schriftlich hier vorzubringen, oder zum Protokoll zu geben sind.

Eine Zeichnung liegt im Rathhause, auf Zimmer No. 51, zur Einsicht aus.
Wiesbaden, den 12. Juli 1901.
Der Ober-Bürgermeister. J. Berr.: Manasold.

Bekanntmachung.

Wie anderwärts, hat auch hier die anbauende trockene Witterung die Ergiebigkeit der Quellwasser-Anlagen ungünstig beeinflusst.

Durch die nunmehr erfolgte Regung des bei Schierstein gewonnenen Grundwassers, dessen gute Beschaffenheit durch fortgesetzte chemische und bakteriologische Untersuchungen nachgewiesen ist, hoffen wir Störungen der städtischen Wasserversorgung vermeiden zu können.

Trotzdem müssen wir ersüchlich vor jeder Wasserbergung warnen und dringend bitten, mit Rücksicht auf das Gemeinwohl diejenigen Anordnungen willig zu befolgen, die von der Verwaltung des städtischen Wasserwerks mit unserer Genehmigung zur Sicherung einer geregelten Wasserversorgung getroffen worden sind.

Wiesbaden, den 15. Juli 1901.
Der Magistrat. v. Jöck.

Bekanntmachung.

Die Ergiebigkeit der Quellen ist infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse sehr zurückgegangen, während der Wasserverbrauch in letzter Zeit eine solche Höhe erreicht hat, daß zu dessen Deckung nicht allein sämtliche vorhandenen Quellschichten herangezogen, sondern auch noch die Reservestände im Mühlberg fast völlig verdrängt werden mußten. Daraus ergibt sich behufs Durchführung des Betriebes bedauerlicher Weise die Nothwendigkeit, nunmehr Einschränkungen eintreten lassen zu müssen.

Unter Bezugnahme auf den § 12 der Bestimmungen über die Abgabe von Wasser zum Privatgebrauch, lautet:

„Bei verminderter Reichhaltigkeit der Quellen hat die Verwaltung des Wasserwerks das Recht, solche Vorkehrungen und Bestimmungen, insbesondere auch gegen irgendwelche Vergeudung zu treffen, welche den dauernden Wasserbedarf für öffentliche oder Haushaltungsbedürfnisse, namentlich auch bezüglich des Wasserverbrauchs für industrielle, landwirtschaftliche und Gärtnereibetriebe einschränken, oder die Abgabe von Wasser für letztere Zwecke ganz einzustellen.“

Auch kann der Magistrat im Falle eines Wassermangels bestimmen, welche Wassermenge für jedes einzelne Haus oder Grundstück pro Monat zu dem Normalpreise von 25 Pf. pro 1 cbm entnommen werden darf. Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Wassermengen haben die Verpflichtung zur Zahlung des doppelten bis vierfachen Preises für die mehr verbrauchte Wassermenge zur Folge, und behält sich der Magistrat in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmungen vor.“

Unter Beachtung des Magistrats von jezt ab zunächst das Begleichen und Beipacken der Gärten, Höfe und Trottoirs vermittelst eines Schlauches oder direkt aus der Leitung hiermit verboten.

Bei Zuwiderhandlungen wird nach Maßgabe des § 14 b der vorerwähnten Bestimmungen verfahren werden; derselbe lautet:

„Der Verwaltung steht das Recht zu, in allen Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Wasserabgabe in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu unterbrechen.“

Gleichzeitig werden sämtliche Einwohner im eigenen Interesse ersucht, die Verwendung des Wassers, sofortige Reparatur unbedienter Hähne u. in der Durchführung des Betriebes für die nächste Zeit unterstützen zu wollen. Nur in diesem Falle ist Aussicht vorhanden, weitergehende Beschränkungen, sowie auch die Erhöhung des Wasserpreises auf das Doppelte bis vierfache vermeiden zu können.

Wiesbaden, den 15. Juli 1901.

Der Director
der städtischen Wasser-, Gas- u. Electricitätswerke.
Machau.

Stadtansatz zu Wiesbaden.

Die Ferien des Stadtansatzes beginnen am 21. Juli und endigen am 1. September d. J. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in seltenen Fällen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. Dies wird gemäß § 5 des Regulativs vom 28. Februar 1884 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 2. Juli 1901.

Der Vorsitzende. In Vert.: Geh.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Franz Risch, geboren am 29. Januar 1858 zu Oßbilla, zuletzt Hochstraße No. 2 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Kinder, sobald dieselben aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden müssen.

Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.
Wiesbaden, den 17. Juli 1901.
Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Schneider und Tagelöhner August Barwolf, geboren am 20. März 1851 zu Ragdeburg, zuletzt Gierstraße No. 63 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sobald dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.
Wiesbaden, den 18. Juli 1901.
Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13 der Städteordnung vom 4. Aug. 1897 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei der Stadtverordnetenversammlung beauftragt worden ist, der nachstehenden Ordnung nebst Tarif die Genehmigung zu ertheilen.

Jedem Bürger steht es frei, innerhalb der nächsten drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 11. Juli 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Ordnung.

betr. Erhebung von Marktstandgeld auf den Märkten in der Stadt Wiesbaden.

§ 1.

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung, des Gesetzes, betr. die Erhebung von Marktstandgeld, des § 11 des Communalabgabengesetzes und des § 130 des Handelsgesetzbuchs wird für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Festhalten von Waaren ein Marktstandgeld nach dem beigegebenen Tarif erhoben.

§ 2.

Das Marktstandgeld wird von Einheimischen und Ortsfremden gleichmäßig erhoben.

§ 3.

Bei der Berechnung werden Bruchtheile eines Tages als ganze Tage und Bruchtheile eines Pfennigs für einen ganzen Pfennig berechnet.

§ 4.

Das Standgeld wird entweder für jeden Markttag für sich oder auf Antrag der Beteiligten im Voraus für ein Vierteljahr erhoben. Im letzteren Fall werden für jedes Vierteljahr nur sechs Markttag in Anschlag gebracht; die hierüber ertheilte Quittung des Accidens ist jeden Markttag mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen; wird die Quittung nicht vorgelegt, so ist das für den Einzeltag festgesetzte Standgeld zu entrichten; hierbei ist es gleichgültig, ob der Standort mehr oder weniger als sechs Tage im Vierteljahr eingenommen worden ist.

§ 5.

Das Marktstandgeld ist bei der Einnahme des Platzes an den dazu bestimmten Beamten der Reichsverwaltung und zwar auf dem Wochenmarkt des Marktplatzes auf dem dort befindlichen Marktbüreau gegen Empfang von Marktscheinen (Quittungen über den gezahlten Betrag) zu entrichten.

§ 6.

Die empfangenen Quittungen sind nicht übertragbar.

§ 7.

Eine den Wortlaut dieser Ordnung und des Tarifs enthaltende Tafel wird während der Marktzeit auf dem Marktplatz öffentlich ausgehängt.

§ 8.

Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, hat die sofortige Beweissung vom Marktplatz zu gewärtigen und ist trotzdem zur Zahlung des Standgeldes verpflichtet.

§ 9.

Die Waaren und die auf dem Standplatz errichteten Buden u. i. w. haften für die Entziehung des Standgeldes.

§ 10.

Beschwerden gegen die Anforderung oder die Höhe des Standgeldes sind an den Magistrat zu richten, unbeschadet der vorherigen Anrufung des Accidens-Inspectors; der angeforderte Betrag ist indeß zunächst zu zahlen.

§ 11.

Wer das Marktstandgeld zu hinterlegen verweigert, wer den Markt ohne Zahlung des Standgeldes verläßt oder den sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung zuwider handelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

§ 12.

Die Marktstandsgelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren, ebenso die vom Magistrat festgesetzten Ordnungsstrafen.

§ 13.

Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Der Magistrat.

Tarif

über das Marktstandgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und der Umgebung.

1. Für die Benutzung einer Bude oder eines Feststandes

a) zum Verkauf von Fischen 30 Pf. für einen Quadratmeter,

b) zum Verkauf von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Ausnahme der Nachmittage, 10 Pf. für einen Quadratmeter,

2. für das Festhalten auf Marktscheinen und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Geßellen 15 Pf. für einen Quadratmeter,

3. für das Festhalten von Waaren auf Tragelassen oder auf freiem Boden ausgebreitet 10 Pf. für einen Quadratmeter,

4. für Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Häfen, Büten, Eimern, Gefäßartigen (Seigen) u. i. w. verkauft werden, für das Stck 5 Pf.

5. von einem zweispännigen Wagen für einen Quadratmeter 40 Pf.,
6. von einem einspännigen Wagen für einen Quadratmeter 30 Pf.,
7. von einem Karren oder vierrädrigen Handwagen für einen Quadratmeter 20 Pf.,
8. von einem zwei- oder vierrädrigen Handwagen (Schleppkarren) für einen Quadratmeter 10 Pf.,
9. für ein Stck größeres Bild (Hirsch, Wildschwein, Reh u. i. w.) pro Stck 20 Pf.,
10. für kleineres Bild, ferner für Gänse, Kapunen, Trutzhühner, Schmeppen pro Stck 10 Pf.,
11. für anderes Geflügel außer Nr. 12 pro Stck 5 Pf.,
12. für Hühner, Ziegen, Tauben, Krammetsvögel, Wachteln, pro Stck 2 Pf.

NB. Für das von Händlern mit Frischen etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des städt. Wasserwerks zu bezahlen. Eine Gebühr für die Lieberlassung der Marktscheine wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Querstraße.

13. Für das Festhalten auf Marktscheinen Nr. 2 unter A für einen Quadratmeter 10 Pf.,

14. für das Festhalten wie Nr. 3 unter A für einen Quadratmeter 5 Pf.,

15. für das Festhalten von Waaren wie Nr. 4 unter A für einen Quadratmeter 3 Pf.

C. Für den Fruchtmarkt.

16. Für einen Wagen mit Frucht jeglicher Art 50 Pf.,

17. für einen Karren mit Frucht jeglicher Art 40 Pf.,

18. für einen Wagen mit Heu oder Stroh 30 Pf.,

19. für einen Karren mit Heu oder Stroh 15 Pf.,

20. für Marktwaren auf freiem Boden ausgelegt für den Quadratmeter 10 Pf.

D. Für den Krammarkt (Krammarkt).

21. Für Verkaufsstellen auf dem eigentlichen Krammarkt für den Quadratmeter 20 Pf.,

22. bezgl. auf dem Gefährmarkt für Porzellan, feinerne und edlere Waaren für den Quadratmeter 15 Pf.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Rebstockanlagen in dieser Gemarkung werden auf die Beschädigung des an den Reben vorfindenden Pilzes *Peronospora viticola* — falscher Mehlthau genannt — aufmerksam gemacht.

Derselbe tritt gewöhnlich Anfangs August, oft auch schon im Juli auf und macht sich dadurch bemerkbar, daß auf der Oberseite der Rebenblätter gelblich verfarbene Flecken entstehen, welche in ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und nach braun werden. Die mit dem Pilz befallenen Blätter fallen rasch ab, wodurch die Reife der Trauben verhindert wird. Auch die Reben selbst werden vom Pilze ergriffen und schrumpfen dann ein. Eine Wandtafel mit genauer Beschreibung und Abbildung des Pilzes ist im Rathhaus, Zimmer No. 55, ausgehängt.

Ein vorzügliches Mittel gegen die *Peronospora* besitzt man in dem Bespritzen der Rebstöcke mit einer Lösung, die aus 3 kg frisch gebranntem Kalk und 2 kg Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht. Man hängt das Kupfervitriol in einem Säckchen über Nacht in einen Theil des Wassers, damit es sich auflöst, und löst mit einem anderen Theile des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen nach dem Erkalten des Kalkwassers mit dem Reste der gesammelten Wassermenge zu vermischen. Diese blaue Flüssigkeit sollte entweder vor oder sogleich nach der Blüthe angewendet und 4 Wochen darauf von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt präventiv und hält die Krankheit von den Reben ab. Darum sollte man mit dem Bespritzen nicht warten, bis sich der Pilz bereits bemerkbar macht. Gute Spritzen sind diejenigen von Mülleier in Radolfzell (Baden) und von Vermorel in Billerode (Hesse) in Frankreich.

Sind die Triebe und Blätter der Reben noch sehr jung, so nehme man zum ersten Bespritzen der Vorsicht halber die doppelte Menge Wasser, auch vermeide man es, bei vollem Sonnenschein zu arbeiten. Ein drittes Bespritzen im August wird nur bei besonders heftigem Ausbreiten des Pilzes nöthig sein.

Wiesbaden, den 9. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Staat- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben für Juli, August und September, 2. Rate, erfolgt vom 15. Juli an nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebeplan. Die Hebetage sind nach den Aufangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt:

H am 22. Juli,
IK am 23. und 24. Juli,
LM am 25. und 26. Juli,
N am 27. Juli,
OP am 29. Juli und 1. August,
R am 2. und 3. August,
STUV am 5., 6. und 7. August,
WYZ und außerhalb des Stadtberings am 8., 9. und 10. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebetage benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, ist genau abzumessen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 12. Juli 1901.

Städtische Steuerkasse.
Rathhaus, Erdgeschoss Zimmer No. 17.

Niederländische

Bremen, 17. Juli von Singapore. D. „Bayer
nach Hamburg, 17. Juli von Nagasaki. D. „Stu
gart“ nach Ost-Asien, 16. Juli in Nagasaki.